



Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden

Stand: Oktober 2019

Das Hessische Innenministerium hat am 02. Juli 2018 neue „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) mit folgenden Anmerkungen veröffentlicht:

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten. Die Gemeinden haben ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§106 Abs. 1 HGO). Dazu haben die Kommunen auch durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz. S. 787).

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen. Banken des „Bundesverbandes deutscher Banken“ werden für Termingeldanlagen wieder geöffnet.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).

Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen (vgl. dazu SV 18-V-20-0046, Beschluss Nr. 0467 der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2018).

Näheres regelt die folgende Anlagerichtlinie. Sie gilt nicht für die Tagesgeldbestände auf den stadt eigenen Girokonten. Die Richtlinie des Landes Hessen gilt davon unabhängig ergänzend. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

1. Anlageziel:

Ziel des Anlagemanagements ist die gleichzeitige Realisierung von möglichst hohen Zinserträgen sowie des realen Substanzerhalts des eingesetzten Vermögens. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten. In der Abwägung zwischen Chance und Risiko wird grundsätzlich der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt.

2. Anwendungsbereich:

Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Dezernate und für den Bereich der rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie für die städtischen Eigenbetriebe analog.

Den kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Wiesbaden mehrheitlich beteiligt ist, werden die Hinweise des Innenministeriums (gemäß Ziffer 14 des Erlasses) sowie diese Richtlinie zur Kenntnis gegeben, da sie auch für diese Einrichtungen gelten und die Richtlinie des Landes dies vorschreibt.

3. Arten der Geldanlage:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterscheidet in der Regel folgende Arten der Anlage:

- Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren.
- Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Eine langfristige Geldanlage ist nur dann im Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage gemäß § 106 HGO nicht benötigt werden.

Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Landeshauptstadt Wiesbaden an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt sowie an die Eigenbetriebe im Rahmen des Cashpoolings.

4. Entscheidungskompetenzen:

Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen (z.B. Fonds) soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Über kurzfristige Anlagen entscheidet Dezernat III/20 (im Einzelfall in Abstimmung mit dem Kämmerer bzw. im Rahmen halbjährlicher strategischer Festlegungen). Über langfristige Anlagen (ab 5 Jahren) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (z.B. bei Fonds).

5. Ausschreibung:

Um die wirtschaftlichste Anlage zu finden, werden Vergleichsangebote eingeholt. Bei kurzfristigen Anlagen wird durch Einschalten eines Vermittlers die Einholung von Vergleichsangeboten gewährleistet. Die Anzahl der Vergleichsangebote variiert je nach Volumen der Anlage.

6. Anlageklassen:

Die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel dürfen nur in Finanzanlagen investiert werden, die auf Euro lauten. Grundsätzlich kann in folgende Anlageklassen investiert werden:

- Bankeinlagen (Tages- und/oder Festgeld/Termingeld)
- Schuldscheine
- Sparbriefe
- Inhaberschuldverschreibungen
- Anteile an Spezialfonds mit konservativer Anlagestruktur

Die Geschäfte dürfen jeweils nur dann abgeschlossen werden, wenn die Einstufung der BaFin, für die LHW als Privatkunde, im Sinne des WpHG durch den Geschäftspartner akzeptiert wird.

Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte,
- Fremdwährungsanlagen,
- Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- Genusscheine,
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- sonstige Schuldverschreibungen sowie
- Kryptowährungen

Die Investmentfonds dürfen höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten. Aktien als Direktanlage sind wegen ihres spekulativen Charakters nicht zulässig (siehe Präambel).

Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

7. Streuung:

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sollen verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko möglichst reduzieren. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht die Anlagerichtlinie des Landes auch eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor.

Die individuelle Ausgestaltung hinsichtlich einzelner Banken (Berücksichtigung des Ratings, Branchenauswahl, Bankenausschlüsse, mögliche Länderrestriktionen, etc.) obliegt aus Praktikabilitätsgründen Dezernat III/20. Eine grundsätzliche strategische Festlegung wird dazu halbjährlich getroffen, im begründeten Einzelfall erfolgt eine kurzfristige Abstimmung.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf in der Regel 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

8. Einlagensicherung:

Beabsichtigt die Landeshauptstadt Wiesbaden Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.

9. Rating:

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen. Für alle direkten Geldanlagen gilt grundsätzlich: Das Rating sollte sich im Bereich des sog. Investment-Grade befinden. Maximal 20 % des Anlagevolumens dürfen sich zum Zeitpunkt einer Neuanlage im Bereich des Non-Investment-Grade (konkret bis BB- laut S&P) befinden.

Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie keine Bewertung durch eine Ratingagentur beauftragt haben. Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter (z.B. geringere Volumina, Banken-Monitoring, etc.) ausreichend gewährleistet sein. Hier kann auch das Rating der Konzernmutter herangezogen werden.

10. Mediale Berichterstattung:

Auch die mediale Berichterstattung findet Eingang in die Anlageentscheidung. Neben Geschäftsabwicklungen und Bilanzentwicklungen helfen auch staatspolitische und wirtschaftliche Aspekte bei der Auswahl des Schuldners und werden als Parameter herangezogen.

11. Anlagenentscheidung:

Die Anlagenentscheidung wird von den in Ziffer 4 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 5-10 getroffen.

12. Risikomanagement:

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig sind, werden laufend überwacht. Die Stadtkämmerei führt Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Die langfristigen Anlagen (z.B. Fonds) werden regelmäßig (im Monatsturnus) überprüft. Die Institute stellen Berichte und/oder Kontoauszüge zur Verfügung. Diese werden zeitnah ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen dem Stadtkämmerer zur Kenntnis gegeben.

Sofern ein Anlageausschuss existiert, nimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden regelmäßig teil. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsveränderungen reagiert werden kann. Darüber hinaus wird der Stadtkämmerer über Veränderungen am Geldmarkt regelmäßig informiert.

Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in Nr. 9 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken, ist die Geldanlage zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf ihren Fortbestand zu überprüfen.

13. Nachhaltigkeit:

Bei langfristigen Anlagen (vor allem Investmentfonds) sind Nachhaltigkeitskriterien als Schwerpunkt zu berücksichtigen.

14. Institutsbeschränkungen:

Für die Anlage kommen grundsätzlich folgende Institute in Frage:

- a) (deutsche) Unternehmen mit deutscher Rechtsform (z.B. AG) und Sitz in Deutschland
- b) Niederlassungen bzw. Filialen ausländischer Banken in Deutschland

In beiden Fällen kommen deutsches Recht und die deutsche Bankenaufsicht zum Tragen. Ein Geschäft mit einer Bank außerhalb Deutschlands kommt nicht in Frage.

Zusätzliche Ausschlussentscheidungen im Sinne der Ziffer 7 (z.B. Länderrestriktionen) im Rahmen der halbjährlichen Festlegungen bleiben davon unberührt.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. November 2019 in Kraft und löst die bisher gültige Version vom 07. Januar 2019 ab. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden.

Wiesbaden, 10. Oktober 2019



Imholz
Stadtkämmerer